

# RS Vwgh 2004/5/14 2003/12/0019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.2004

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §136 Abs1 idF 1994/550;

## Rechtssatz

Hatte der Beschwerdeführer am - allein maßgeblichen - Tag seiner Ernennung in die Dienstklasse VII einen Arbeitsplatz der Wertigkeit A/VII/1 inne, für den die am 1. Jänner 1994 geübte Beförderungspraxis eine Wartezeit von nur vier Jahren vorsah, so kam eine Verbesserung seiner besoldungsrechtlichen Stellung nach § 136 Abs. 1 GehG 1956 nicht in Betracht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003120019.X03

## Im RIS seit

22.06.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)